Interne Meldestelle für Hinweisgeber:innen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liebe Kundinnen und Kunden, liebe Lieferantinnen und Lieferanten,

das neue Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) verpflichtet uns, eine interne Meldestelle einzurichten, bei der die in der Anrede genannten Personen Meldungen abgeben können über Verstöße gegen Rechtsvorschriften im Sinne des § 2 des Gesetzes. Hierbei muss der oder die Hinweisgebende hinreichendem Grund zu der Annahme haben, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen. Erforderlich ist, dass der oder die Whistleblower/in gutgläubig ist, was die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen des Verstoßes betrifft.

Nicht erforderlich ist also, dass die Informationen auch tatsächlich wahr sind. Entscheidend ist, ob der oder die Hinweisgebende die Information aufgrund ihrer oder seiner individuellen persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für wahr halten durfte. Wichtig ist, dass die hinweisgebende Person im Vorfeld einer Meldung alle verfügbaren Informationen ausgewertet hat.

Whistleblower sind nur dann nicht geschützt, wenn sie vorsätzliche oder grob fahrlässige Falschmeldungen abgeben.

Mit dieser Ausnahme genießen hinweisgebende Personen besonderen Schutz gegenüber Repressalien des Unternehmens. Gegen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gerichtete Repressalien sind verboten. Erleidet eine hinweisgebende Person nach einer Meldung eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit, so wird vermutet, dass diese Benachteiligung eine Repressalie ist. Der Arbeitgeber muss dann beweisen, dass die Maßnahme in keinem Zusammenhang mit der Meldung steht.

Die Meldestelle bestätigt der hinweisgebenden Person spätestens nach sieben Kalendertagen den Eingang der Meldung. Sie prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung, ersucht die hinweisgebende Person gegebenenfalls um weitere Informationen und ergreift angemessene Folgemaßnahmen, z.B. interne Untersuchung.

Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung erhält die hinweisgebende Person eine Mitteilung darüber, welche Folgemaßnahmen geplant oder bereits ergriffen worden sind sowie die hierfür maßgeblichen Gründe. Die Meldestelle dokumentiert dieses Verfahren.

Grundsätzlich sind auch anonyme Meldungen möglich. Eine Verpflichtung zur Entgegennahme solcher Meldungen sieht das Gesetz allerdings nicht vor.

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber haben das Recht, statt der internen Meldestelle die externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz zu unterrichten:

(https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes node.html)

Wir garantieren Ihnen den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten, es sei denn, wir wären gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet.

Die Einrichtung der Meldestelle ist für uns ein wichtiger weiterer Schritt auf dem Weg zur Erfüllung unserer Compliance-Verpflichtungen, den wir gerne gehen.

Bei Fragen zur Meldestelle und dem Meldeverfahren wenden Sie sich gerne an

Herrn Rechtsanwalt

Ralph Sendler BothRechtsanwälte Große Burstah 42 20457 Hamburg

Tel: 040 26639010